

04/2009

# Schutz der Privatsphäre bleibt erhalten – Informationsweitergabe nur bei Verdacht

## Bankgeheimnis bleibt im Luxemburger Gesetz unverändert – Änderungen bei Doppelbesteuerungsabkommen notwendig

Luc Frieden, Luxemburgs zuständiger Budgetminister, stellte Mitte März 2009 zur Diskussion um das Bankgeheimnis in Luxemburg unmissverständlich klar: Luxemburg werde sein Bankgeheimnis behalten. In Zukunft werden ausländische Steuerbehörden jedoch in konkreten Fällen Informationen beim Luxemburger Finanzamt anfragen können. Doch daran sind als Voraussetzung strenge Bedingungen geknüpft.

### Strenge Voraussetzungen als Bedingung

So müssen dem Auskunftersuchen eingeleitete Ermittlungen und konkrete Verdachtsmomente auf Steuerhinterziehung im Wohnsitzland vorausgehen. „Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die verdächtige Person Kontakte zu einer Bank in Luxemburg hat“, so Minister Frieden. Eine ausländische Steuerverwaltung könne nicht ohne weiteres in Luxemburg nachfragen, ob ein Bürger über ein Konto bei einer Luxemburger Bank verfüge. Es hat auch nicht zur Folge, dass ein automatischer Informationsaustausch mit ausländischen Behörden stattfinden kann.

### Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen notwendig

Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den Grundsätzen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD). Die OECD hat Richtlinien für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Steuersachen aufgestellt. Diese werden künftig auch in die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Luxemburg und anderen Staaten übernommen. Danach ist eine Amtshilfe im Wege des Informationsaustauschs bei Verdacht auf Steuerhinterziehung möglich.

Die bisherige Praxis Luxemburgs ändert sich überdies erst dann, wenn es zuvor mit dem auskunftersuchenden Staat zu einer Neufassung des bilateralen DBA gekommen ist. Eine zeitliche Vorgabe dazu besteht nicht.

### Bankgeheimnis in Luxemburg bleibt unangestastet

Das Luxemburger Bankgeheimnis bleibt auch weiterhin unverändert. Es geht auf das Gesetz vom 27. November 1984 zurück. Vereinfacht ausgedrückt legt es den Bankangestellten die gleiche Schweigepflicht

auf, wie sie auch für einen Arzt oder einen Rechtsanwalt gilt. „Die Privatsphäre des Kunden bleibt garantiert“, hob Frieden hervor.

### **Im Einklang mit anderen Ländern**

Neben Luxemburg haben auch andere Staaten wie die Schweiz, Österreich und Liechtenstein sowie Singapur und Hongkong die zukünftige Anerkennung der OECD-Standards zugesichert. Dabei legt

die Luxemburger Regierung Wert darauf, dass eine Gleichbehandlung der Kunden in den angesprochenen Staaten gewahrt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem/Ihrer persönlichen Berater/in im Private Banking der DZ BANK International.

Stand: März 2009

**Disclaimer:** Alle Angaben in diesem Prospekt dienen ausschließlich der Information. Sie können eine persönliche Anlageberatung nicht ersetzen und gelten nicht als Angebot zum Kauf von Wertpapieren. Die Inhalte sind unter Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt aktuell zusammengestellt worden. Die Daten können sich jedoch seit Erstellung verändert haben. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir trotz sorgfältiger Erstellung keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben übernehmen können.